

INFORMATIONEN ZUR BEANTRAGUNG EINES SCHWERBEHINDERTENAUSWEISES

Antragstellung

Anträge auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft sind beim zuständigen Versorgungsamt des Wohnsitzes zu stellen (Zuständigkeit Brandenburg: Landesamt für Soziales und Versorgung in Cottbus (LASV); Berlin: Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo)). Diese Behörden stellen dafür Antragsformulare, auch in elektronischer Form, zur Verfügung.

Wann liegt eine Behinderung bzw. Schwerbehinderung vor?

- ▶ Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder die seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist
- ▶ Eine Behinderung wird jedoch nicht aufgrund einzelner Diagnosen festgestellt, vielmehr sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund der vorliegenden Krankheitsbilder – bezogen auf alle Lebensbereiche – ausschlaggebend für die Festsetzung einer Behinderung
- ▶ Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt. Ist dieser Grad der Behinderung erfüllt, so können zusätzlich bei besonders stark beeinträchtigten Personen bestimmte Merkzeichen wie u. a. „G“ (erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit) und „B“ (Begleitperson erforderlich) vergeben werden

Wie wird der Grad der Behinderung bemessen und wer legt diesen fest?

- ▶ Die „Maßeinheit“, mit der die Funktionsbeeinträchtigung bemessen wird, heißt im Schwerbehindertenrecht Grad der Behinderung (GdB)
- ▶ Die individuelle Ermittlung des vorliegenden Grades der Behinderung des*der Antragsteller*in erfolgt durch die zuständige Behörde (LASV bzw. LaGeSo) – zum einen durch schriftliche Befragung der behandelnden Ärzt*innen zum anderen durch die Einschätzung der beim LASV bzw. LaGeSo tätigen Versorgungsmediziner*innen
- ▶ Zur Bewertung der Schwere der Behinderung werden für die einzelnen Krankheitsbilder Einzel-GdBs vergeben
- ▶ Aus den Einzelwerten wird ein Gesamt-GdB gebildet (weitere Infos: www.versorgungsmedizinische-grundsaeetze.de)

Welche Dokumente sind für eine erfolgreiche Antragstellung hilfreich?

- ▶ Die jeweiligen behandelnden Ärzt*innen des*der Antragsteller*in sollten bereits rechtzeitig vor der Antragstellung informiert werden
- ▶ In den Befundberichten der behandelnden Ärzt*innen sollten möglichst genau die jeweiligen negativen Auswirkungen bestimmter Funktionsbeeinträchtigungen – und nicht nur ausschließlich die Diagnosen – beschrieben werden
- ▶ Der*die Antragsteller*in sollte alle Erkrankungen schriftlich auflisten und den jeweiligen Diagnosen und Krankheitsbildern – und den

daraus resultierenden Alltagsbeeinträchtigungen – zuordnen. Diese persönliche Aufklärung sollte mit der Antragstellung eingereicht werden

Was passiert bei einem Ablehnungsbescheid oder einem zu niedrig angesetzten GdB?

- ▶ Ob ein Bescheid über die Feststellung und Bewertung der Erkrankungen des*der Antragsteller*in richtig ist, können aus medizinischer Sicht in erster Linie die behandelnden Ärzt*innen beurteilen
- ▶ Zusätzlich ist die Prüfung durch die Sozialrechtsberater*innen des VdK Berlin-Brandenburg möglich
- ▶ In jedem Fall sollten vor der Entscheidung, einen Widerspruch bzw. eine Klage einzu legen, die behandelnden Ärzt*innen gefragt werden, ob aus medizinischer Sicht die Höhe des Grads der Behinderung nachvollziehbar ist
- ▶ Bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann ein Neufeststellungs- bzw. Änderungsantrag gestellt werden
- ▶ Ob das Einlegen eines Widerspruchs bzw. einer Klage sinnvoll ist, kann ggf. durch Akteneinsicht geprüft werden
- ▶ Für die Akteneinsicht besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Akte kann durch den*die Antragsteller*in beim LASV bzw. LaGeSo eingesehen werden

Wie lange gilt der Schwerbehindertenausweis?

- ▶ Der Bescheid des Versorgungsamtes ist immer unbefristet. Er kann nur nach vorheriger schriftlicher Anhörung und einem neuen Bescheid aufgehoben werden
- ▶ Der Schwerbehindertenausweis gilt in der Regel fünf Jahre. Sofern feststeht, dass die Schwerbehinderung nicht mehr behoben werden kann, wird der Ausweis unbefristet ausgestellt
- ▶ Im Monat des Ablaufs kann bei der zuständigen Behörde (LASV bzw. LaGeSo) die Verlängerung des Schwerbehindertenausweises beantragt werden:
 - In Brandenburg schriftlich mit einem entsprechenden aktuellen Passbild
 - In Berlin schriftlich oder persönlich. Hierfür ist eine Termin-Online-Buchung möglich, um Wartezeiten zu vermeiden (service.berlin.de/standort/325721/). Das Mitbringen eines Passbildes ist nicht zwingend erforderlich, im LaGeSo Berlin steht ein kostenpflichtiger Fotofix-Automat bereit

HINWEIS

Für die Beratung zum Thema Schwerbehinderung benötigt der VdK Berlin-Brandenburg alle relevanten Unterlagen wie z. B. den letzten Schwerbehindertebescheid, Namen und Adressen der behandelnden Ärzt*innen, Krankenhaus- und Reha-Berichte sowie neue Arztberichte und Atteste. Zudem ist eine Übersicht aller Erkrankungen und deren Auswirkungen hilfreich.

Haben Sie weitere Fragen, dann melden Sie sich bei uns.

Wir helfen Ihnen gerne weiter:

Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.
Linienstraße 131, 10115 Berlin

Telefon: 030 / 864910 -11,
E-Mail: sr.berlin.brandenburg@vdk.de
www.vdk.de/bb

Mitglied werden!

